



Gemeindekanzlei

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 2. Mai 2019

dh

Gemeindenachrichten

Leinenpflicht für Hunde

Die kantonale Jagdverordnung schreibt vor, dass Hunde vom 1. April bis zum 31. Juli im Wald (auch auf den Wegen) sowie am Waldrand an der Leine geführt werden müssen. Diese Leinenpflicht dient den frei lebenden Tieren zum ungestörten Brüten, Setzen (Gebären) und Aufziehen ihrer Nachkommen. Alle Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht streunen oder wildern. Nicht nur das Jagen oder Hetzen, sondern bereits das Hochscheuchen kann bei Wildtieren erheblichen Stress auslösen und sie in Gefahr bringen.



Zur Vermeidung von Kulturlandschäden sollten Hunde auch nicht frei über Landwirtschaftsland laufen gelassen werden. Besten Dank für Ihre Rücksichtnahme.

Hundesteuer 2019

Für jeden gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer wird wiederum im Monat Mai in Rechnung gestellt und beträgt für die Periode vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2020 für den ganzen Kanton einheitlich Fr. 120.00.

Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, werden die Hundehalterinnen und Hundehalter gebeten, **allfällige Änderungen** (d. h. wenn ein neuer Hund angeschafft wurde, ein eingelöster Hund nicht mehr lebt oder an einen anderen Platz gegeben wurde) **den Einwohnerdiensten bis 15. Mai 2019 zu melden.**

Befreiung von der Hundetaxe

Der Kanton Aargau gestattet Steuererleichterungen oder -befreiungen für bestimmte Tiere (z. B. Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Diensthunde). **Dafür muss der Gemeinde bis 15. Mai 2019 ein entsprechender Nachweis vorliegen.** Sanitäts- und Therapiehunde sind seit 2014 nicht mehr befreit und voll taxpflichtig.

GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS

Der Gemeindegeschreiber



Daniel Huggler